

§ 22: „Eben dahin wird auch das ausschliessende Recht, gewisse Arten der herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen, gerechnet Tit. 16 — d. s. die Bergwerksmineralien.“

Der Staat also hat das ausschliessende Recht, die in seinem Eigentume stehenden herrenlosen, d. h. hier keiner Privatperson gehörenden Bergwerksmineralien in Besitz zu nehmen. Dies beweist, daß außerhalb seines Willens stehende Rechte auf die Bergwerksmineralien nicht bestehen können. Die hier angeführten Gesetzesvorschriften widersprechen daher der Ansicht, wonach die Bergwerksmineralien nach dem Preussischen Landrechte in dem Sinne herrenlose Sachen seien, daß sie von jedem ohne weiteres durch die Okkupation und die Mutung erworben werden.

Teil II Titel 16, 4. Abschnitt. Vom Bergwerksregal.

§ 69: „Alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, gehören, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschließend zu dem Bergwerksregal.“

§ 70: „Desgleichen alle Edelsteine usw.“

§ 71: „Ferner alle Salzarten mit den Salzquellen usw., sowie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reißblei, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.“

§ 75: „Fossilien, die keine Regalien sind, können diejenigen, welchen solche . . . gehören, ohne besondere Erlaubnis aufsuchen.“

§ 79: „Wer ein Stockwerk, Gang oder Flötz von solchen Fossilien, welche nach §§ 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehören, bauen will, muß damit gehörig beliehen sein.“

§ 82: „Jeder Beliehene muß sein Bergwerkseigentum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäß benutzen und kann sich dabei der Aufsicht und Direktion des Bergamts nicht entziehen.“

§ 95: „Auf alles von den beliehenen Bergwerkseigentümern gewonnene Gold und Silber hat der Staat . . . den Vorkauf.“

§ 98: „Von allen zum Bergwerksregal gehörenden“ (nicht also von anderen) „Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen, gebührt dem Staate der Zehent.“

§ 106: „Das Bergwerksregal auf einem gewissen Distrikt, oder auf ein gewisses Objekt kann gleich anderen niederen Regalien von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden.“

§ 141: „Niemand hat das Recht auf die nach §§ 69, 70 und 71 zum Bergwerksregal gehörenden Fossilien zu schürfen, ohne von dem Bergamte einen Erlaubnisschein dazu erhalten zu haben.“